

b) Staatsrechtliche Bestimmungen:

1. Der Kaiser soll nur mit Einwilligung des Reichstages (240 Stimmen in 3 Kurien) über Krieg und Frieden, Gesetzgebung, Steuern, Bündnisse u. bestimmen können.
2. Den Reichsständen wird die volle Landeshoheit zugestanden und das Recht der Bundeschließung auch mit dem Ausland außer gegen Kaiser und Reich. — Vernichtung der kaiserlichen Gewalt und Auflösung der Reichseinheit.

Die Schweiz und die Niederlande werden für unabhängig erklärt.

2. Kirchliche Angelegenheiten.

1. Bestätigung des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens; auch die Reformierten erhalten Religionsfreiheit.
2. Aufhebung des Restitutionsedikts durch Festsetzung des Normaljahres 1624: Katholiken und Evangelische bleiben im Besitz der geistlichen Stifter und Güter, die sie am 1. Januar 1624 inne gehabt.

Das jus reformandi, das ist die Befugnis, den Untertanen, die durch das Normaljahr keine freie Religionsübung zugesichert erhalten haben, die Religion vorzuschreiben, bleibt den Landesherren.

Frankreich und Schweden übernehmen die Bürgschaft für die Durchführung der Friedensbestimmungen.¹⁾

3. Folgen des Dreißigjährigen Krieges.

Durch die entsetzlichen Verwüstungen des Krieges ist der Wohlstand Deutschlands vernichtet, mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist untergegangen (von 18 Millionen sind 7 Millionen übrig geblieben), die Sitten sind verwildert, der Aberglaube herrscht (Hexenprozesse). Unsicherheit des Lebens und Besitzes. Münzverschlechterung (Herstellung aus Silber mit Kupfer, dann aus verfilbertem Kupfer, schließlich aus Kupfer allein). Das blühende Kunstgewerbe ist zerstört, Deutschland vom Weltverkehr ausgeschlossen. Das nationale Bewußtsein schwindet, Frankreich gewinnt einen überwiegenden Einfluß, die Folge davon Sprachmengerei, fremdländische Sitten und geschmacklose ausländische Kleidung („à la mode“).

Deutschland hat seine einflußreiche Stellung in Europa verloren, es ist nach außen ohnmächtig, ein Opfer der Eroberungsfucht der Franzosen vom Oberrhein aus und der Schweden von der Ober- und Wesermündung aus.

„Der Dreißigjährige Krieg ist des Reiches Untergang, Brandenburgs Aufgang.“

¹⁾ Der Westfälische Friede ist das fünfte wichtige Reichsgrundgesetz: 1235 der Mainzer Landfriede, 1338 der Kurverein zu Rense, 1356 die Goldene Bulle, 1495 der Einiger Landfriede auf dem Reichstage zu Worms.